

Die Problematik des „Kampfes“ zwischen Staat und Wirtschaft*

Von

Werner Hecht-Bad Lauterberg

Die Evolutionen und Revolutionen seit dem Ende des ersten Weltkrieges haben auch die Wirtschaft in den betroffenen Ländern neu gestaltet. Mit Versuchen und Änderungen sind die Grundlagen für Wirtschaftsformen geschaffen worden, die sich in der Plan- und Zwangswirtschaft, der Kollektivwirtschaft oder der sozialen Marktwirtschaft deutlich abgezeichnet haben.

Kann aber der Staat, auf längere Zeit gesehen, die Wirtschaft lenken? Wie kann er sie lenken oder beeinflussen? Soll oder muß die Planwirtschaft im weitesten Sinne die „planlose“ Wirtschaft ersetzen? Und welche wirtschaftlichen Entwicklungen sind dann zu erwarten?

Diese Fragen drängen sich auf, wenn wir bedenken, daß ja der Staat in den vergangenen Jahrzehnten mit engeren oder weiteren Vollmachten gegenüber der Wirtschaft ausgestattet worden ist. Wir kennen die freie und die staatseigene Wirtschaft im freien, aber bevollmächtigten Staat, sowie die gebundene und die staatseigene Wirtschaft im diktatorisch gebundenen Staat. Problematisch ist eben, wie die Wirtschaft dem Staat sich unterordnet, und zum anderen, wie Staat und Wirtschaft in ihrem Nebeneinander sich weiterentwickeln werden.

Über das Wie der Gegenwart ist nun schwerlich zu entscheiden, weil wir wohl einen Status, eine Fassade, aus der Dynamik des tatsächlichen Geschehens jedoch nur Ansätze erkennen. Zu genaueren Feststellungen gelangen wir bei einer Prüfung der Vergangenheit, die nun einmal längere Entwicklungen einschließt. Damit können wir aber solche Zusammenhänge zu erkennen suchen, die mutatis mutandis auch für die Gegenwart und Zukunft gelten mögen¹.

* Diese Problemstellung dient dem Versuch, die Erörterung konkreter Vorgänge aus dem Bereich von Staat und Wirtschaft in eine bestimmte Richtung zu lenken.

¹ Vgl. Lothar Bosse, Über die Möglichkeit und den Nutzen von kurzfristigen Wirtschaftsprognosen (Weltwirtschaftl. Archiv 1957, Band 79): „Worauf es ökonomisch ankommt, ist die wissenschaftliche Bewältigung der kontinuierlichen Aufgabe, die Zukunft im Lichte letzter Entwicklungen abzuschätzen...“, S. 81.

Es fragt sich, bei welcher Blickrichtung wir die Wechselwirkungen zwischen Staat und Wirtschaft in der Vergangenheit wohl am besten beobachten können. Richten wir den Blick auf eine Gesamtwirtschaft, so würden wir deren Schicksal gegenüber der Grundhaltung des Staates betrachten und bewerten. Es erschiene jedoch gewagt, damit etwa den Stab über ein Wirtschaftssystem zu brechen, das vielleicht mit anderen staatlichen Anordnungen im einzelnen sich von einer anderen Seite zeigen würde. Das wiederum gibt zu bedenken, daß ein genaueres Ergebnis dann nur zu erwarten ist, wenn der Untersuchung unter Verzicht auf die großen Entwicklungen diejenigen Grenzen gezogen werden, die gerade die Einzelvorgänge in Staat und Wirtschaft hervortreten lassen.

Das Objekt einer Untersuchung, an dem u. E. zu prüfen wäre, welche Zusammenhänge zwischen dem Staat und der Wirtschaft, d. h. hier, da wir Staat und Wirtschaft handelnd und fortschreitend sehen, der Politik des Staates und der Wirtschaft bestehen, würde ein Stück Geschichte einer staatlich und fachlich begrenzten Wirtschaft, also einer Industrie, eines Handwerks, eines Handels sein, eben im Spiegel der Politik dieses und gegebenenfalls eines anderen Staates und der Politik dieser Wirtschaft.

Unter Politik des Staates wollen wir das Verhalten des Staates schlechthin verstanden wissen, d. h. nicht nur „alle Überlegungen und rationalen Handlungen . . ., die dem Wohle kleinerer oder größerer Gemeinschaften zu dienen suchen“². Wir befassen uns mit dem positiven und dem negativen Verhalten des Staates. Nur kann es nicht die Aufgabe der Untersuchung sein, im finanzwissenschaftlichen Sinne das positive und negative, auf den staatlichen Haushalt bezogene Gebaren zu erörtern. Unter Politik der Wirtschaft würde ebenso allgemein das gesamte existenzlich bedingte Verhalten der betreffenden Wirtschaft zu verstehen sein, also mit oder ohne Bezug auf das Verhalten des Staates. Eine engere Fassung, die nur die Reaktion auf staatliches Gebaren betrifft, würde u. U. die zu beobachtende Wirtschaft unwirtschaftlich erscheinen lassen. Andererseits den Begriff Politik des Staates, in der Folge kurz Politik genannt, einzuengen, wäre abzulehnen, weil sonst das Verhalten des Staates womöglich zu dem Teil beobachtet werden würde, der gerade positiv, wenn auch im einzelnen konträr, auf die Wirtschaft abzielt. Das aber würde bedeuten, daß wir wenigstens z. T. den Existenzkampf der Wirtschaft leugnen würden, die doch im ganzen der Gewalt und Willkür des Staates weitgehend preisgegeben sein kann. Umgekehrt würde das bloße Einbeziehen des im ganzen negativen staatlichen Ver-

² Rolf Fricke, Das Problem der Synthese innerhalb der Sozialwissenschaften, Finanzarchiv, Neue Folge, Band 12, S. 710.

haltens nur diejenigen Fälle betreffen, in denen der Staat es zuläßt oder normaler- oder anomalerweise bestrebt ist, daß die eigene oder fremde Wirtschaft zugrunde geht. Damit bliebe wiederum das nur im einzelnen negative Verhalten des Staates unbeachtet. Positives staatliches Vorgehen für einzelne Wirtschaften schließlich liegt insoweit innerhalb unseres Beobachtungsfeldes, als es das Korrelat ist zu negativem staatlichen Gebaren.

In diesem weiten Rahmen würde das **Nebeneinander des staatlichen und wirtschaftlichen Geschehens** in seinen Wechselwirkungen als der „Kampf“ zwischen Staat und Wirtschaft³ das Erkenntnisobjekt der Untersuchung sein⁴. Der Kampf zwischen Wirtschaft und Staat, der von der Wirtschaft offensiv auf politische Ziele gerichtet ist, bleibt dann jedoch unbeachtet: da die Wirtschaft, um wirksam zu sein, versuchen muß, die Wirtschaft des Staates zu treffen — auch, um ein außerwirtschaftliches Ziel zu erreichen —, gehören diese Vorgänge ebenfalls in das Gebiet der Finanzwirtschaft.

Wir glauben nun unterstellen zu können, daß die zu prüfende Sparte der Wirtschaft im Schatten der Politik ihres Staates oder, falls überhaupt politische Beziehungen bestehen, eines anderen Staates lebt. Wie weit dann eine Einheitlichkeit innerhalb der Sparte selbst gegeben ist, dürfte von der Größe des Zeitraums bestimmt sein, den wir zu überblicken suchen. Denn die Unterschiede in der Entwicklung der einzelnen Betriebe werden geringer im Verhältnis zur Gesamtentwicklung, je weiter wir ihr Schicksal verfolgen. Daß aber der Wirtschaftszweig zumindest einen Hauch von der Politik des Staates, so, wie wir sie sehen, erfährt, liegt in der weltlichen Nachbarschaft der staatlichen und wirtschaftlichen Entwicklungen begründet.

Wir gehen ferner davon aus, daß der Staat grundsätzlich nicht die eigene — was eine Selbstverständlichkeit sein mag —, auch nicht die fremde Wirtschaft bekämpft, daß er ihr aber hemmungslos entgegengetreten kann. Seine grundsätzlich positive Haltung bedeutet also, daß der „Kampf“ zwischen Staat und Wirtschaft eine **Abstraktion** ist. Wir bedienen uns ihrer, um den Ursachen konkreter Tatbestände näherzukommen. Und wenn weiter der **geschichtliche Ablauf** zu einer solchen Untersuchung gehört, so deshalb, weil er Mittel zum Zweck, ja Grundlage sein soll für eine Abstraktion, die eben selbst nicht Geschichte sein kann. Auch die gegen eine fremde Wirtschaft ge-

³ Etwa in dem Sinne, daß „Staat und Politik ganz primär auf Macht, Herrschaft beruhen . . .“, Friedrich Lütge, „Der Kampf um die Neugestaltung der Sozial- und Wirtschaftsordnung“ in den Jahrbüchern f. Nationalökonomie u. Statistik, Band 161, S. 80.

⁴ „Das prinzipiell unwirkliche begriffliche Erkenntnisobjekt“, Alfred Amonn, Objekt und Grundbegriffe der Theoretischen Nationalökonomie, 2. Aufl., Leipzig u. Wien 1927, S. 31.

richteten Bestrebungen sind, streng genommen, kein Kampf, sondern der Schutz einer eigenen oder überhaupt der eigenen Wirtschaft, denn der Staat ist ja nicht an dem Schicksal der fremden, sondern dem der eigenen Wirtschaft interessiert.

In der Politik glauben wir nun zunächst zwei Erscheinungsformen auseinanderhalten zu sollen, wenn wir das Verhalten des Staates innerhalb der abgesteckten Grenzen beobachten wollen: die politischen Ereignisse einerseits und die politischen Maßnahmen andererseits.

Die politischen Ereignisse sind außerwirtschaftlicher Art, wie etwa die Beständigkeit oder der Wechsel der Regierung, der Krieg, der Friede, die Beständigkeit oder der Wechsel im Besitz eines Landes usw. Ihnen liegt kein die Wirtschaft betreffender Plan des Staates zugrunde; auch haben sie von vornherein keinerlei Beziehung zur Wirtschaft. Gleichwohl haben sie als eine Spielart der Politik hier ihren Platz, weil ihre Beziehungen zur Wirtschaft zwar nicht unmittelbar, wohl aber im Fortgang der politischen Entwicklung geknüpft werden können. Die Verbindung beruht auf politischen Maßnahmen, die in den Wirtschaftsbereich eingreifen, nennen wir sie politische (wirtschaftliche) Maßnahmen. Bevollmächtigt zu diesem Schritt ist der Staat gleichfalls nur mittelbar, gegebenenfalls sogar im Wege der Duldung. Doch da nicht zu übersehen ist, wie der Staat die ihm erteilte Vollmacht benutzen wird, ist damit eine Blankovollmacht gegeben. Es versteht sich, daß diese politischen (wirtschaftlichen) Maßnahmen auch ein Unterlassen sein können. Sowohl die Zerstörung wirtschaftlicher Anlagen mit den Waffen als auch ihre Pflege nach Friedensschluß, sowohl die Förderung einer Wirtschaft als auch ihre Vernachlässigung nach dem Besitzwechsel eines Landes sind solche Maßnahmen.

Die politischen Ereignisse sind demnach in ihren Folgen für die Wirtschaft zu beachten. Diese unterscheiden sich allerdings, wie wir sehen werden, in ihren Auswirkungen grundsätzlich von denjenigen Modalitäten der Politik, die nicht auf einem politischen, sondern einem wirtschaftlichen Tatbestand beruhen, sagen wir den (wirtschaftlichen) politischen Maßnahmen. Dazu können Preis-, Steuer-, Zoll- usw. Bestimmungen gehören, d. h. alle diejenigen Maßnahmen, welche die Wirtschaft betreffen, aber ebensowohl in politischen Verhältnissen begründet sein können. Die (wirtschaftlichen) politischen Maßnahmen besitzen bereits die Beziehungen zur Wirtschaft, welche die politischen Ereignisse erst in der weiteren Entwicklung erwerben.

Sind nun alle gegen die Wirtschaft gerichteten Maßnahmen ein „Kampf“ des Staates gegen die Wirtschaft? Für die den politischen

Ereignissen folgenden politischen (wirtschaftlichen) Maßnahmen glauben wir dies bejahen zu können, weil hier die politischen vor den wirtschaftlichen Erfordernissen gelten. Ihre außerwirtschaftliche Herkunft schließt grundsätzlich pro wirtschaftliche Erwägungen aus, wenn es auch unter diesen Maßnahmen Abstufungen gibt. Wenn sie nicht gegen die Wirtschaft gerichtet sind, so sind es auch nicht, wie sich dann erst ergibt, die politischen Ereignisse, aus denen sie entstanden sind.

Anders verhält es sich mit den (wirtschaftlichen) politischen Maßnahmen, die also in der Wirtschaft selbst begründet sind. Sie sind kein „Kampf“, wenn sie trotz einer etwaigen konträren Tendenz dem Schutze der betreffenden Wirtschaft dienen, d. h. betriebswirtschaftlich orientiert sind. So erging zum Schutze der deutschen Zementindustrie die Bundesratsverordnung vom 29. Juni 1916⁵; durch das Verbot der Errichtung neuer und der Erweiterung bestehender Anlagen zur Herstellung von Zement „war die Basis für eine Erhaltung und Stärkung der Zementkartelle geschaffen“⁶. Wirtschaftlich begründete Verbote sind Kampf, wenn sie nicht nur zugunsten einer anderen Wirtschaft oder der Gesamtwirtschaft des Landes ergehen, sondern auch eine Hilfe für die betreffende Wirtschaft ausschließen. Auch das Zementverbot diente wegen der erstrebten Sicherung der Erzeugung der Gesamtwirtschaft, half jedoch der Zementwirtschaft selbst. Dagegen ist etwa das mit Rücksicht auf die Gesamtwirtschaft ergehende Verbot eines Kredits negativ zu werten, weil es die betreffende Wirtschaft einengt⁷. Auch Zusammenschlußverbote zur Verhinderung von Monopolstellungen gehören hierher. Wiederum kann eine Kreditsperre auch eine Hilfe bedeuten, wenn sie — betriebswirtschaftlich — z. B. auf Herbeiführung eines angemessenen Verhältnisses zwischen Eigen- und Fremdkapital abzielt. Gesamtwirtschaftliche Kreditrestriktionen sind kein Kampf, wenn sie zur Sicherung des Bestandes der Gesamtwirtschaft und damit aller Einzelwirtschaften ergehen.

Steuer- oder Zollerhöhungen als (wirtschaftliche) politische Maßnahmen sind zumeist „Kampf“, weil sie entweder der Gesamtwirtschaft oder einem Teil davon zugute kommen. Die Kostenerhöhung schließt jedoch auch einen betriebswirtschaftlichen Vorteil ein, nämlich den der erzwungenen Rationalisierung. Preisregelungen liegen in der gleichen Richtung.

⁵ Reichsgesetzbl. 1916, S. 633.

⁶ Reichsenquete, Verhandlungen u. Berichte des Unterausschusses f. allgem. Wirtschaftsstruktur, 3. Arbeitsgr., zweiter Teil, zweiter Abschnitt, Berlin 1928, S. 253.

⁷ Beispielsweise war die „Union Pacific“-Bahn, die wir wegen ihrer Größe als Wirtschaftseinheit betrachten können, 1897 genötigt, ein Baudarlehen an die Regierung zurückzuzahlen (Alfred Reimann, Die Union Pacific Bahn, ihre Entwicklung und Rentabilität, i. d. Sammlung: Betrieb und Unternehmung, Leipzig 1930, S. 29).

Unterschiede ergeben sich ebenfalls bei der Übernahme einer Wirtschaft in staatliche Regie. Hier „kämpft“ der Staat gegen eine andere Wirtschaft oder andere Wirtschaften, wenn die Übernahme einer Stärkung dieser Wirtschaft dient⁸. Sie selbst wird aber „bekämpft“, wenn etwa zugunsten der Gesamtwirtschaft die wirtschaftlichen Leistungen gesichert oder hohe Gewinne verhindert werden sollen; in beiden Fällen kommt es darauf an, ob die übernommene Wirtschaft in ihrer weiteren Entwicklung behindert erscheint. „Kampf“ ist auch die Privatisierung oder Reprivatisierung, wenn dadurch die Interessen der betroffenen Wirtschaft hinter die der Gesamtwirtschaft gestellt werden.

Um welche (wirtschaftlichen) politischen Maßnahmen es sich auch handelt, stets ist nach dem Zweck dieser Maßnahmen zu fragen: auch die Wertung als Kampf in übertragener Bedeutung schließt eine andere Beurteilung aus.

Haben wir die jeweilige Wesensart unseres Kampfes aufzuzeigen versucht, so fragt es sich auch, mit welcher Intensität wohl jeweils gekämpft wird. Unterscheiden wir, um sie zu messen, zwischen aktiven und passiven Tendenzen, so ist einmal die Abwehr der Wirtschaft gegenüber den politischen Ereignissen bzw. politischen (wirtschaftlichen) Maßnahmen aktiv, weil die Wirtschaft, die ad hoc keine staatlichen Hemmungen sieht, alle Kräfte für diese Abwehr einzusetzen versuchen wird. Sie ist jedoch passiv gegenüber den (wirtschaftlichen) politischen Maßnahmen des eigenen Staates, weil dieser die betreffende Wirtschaft ja nicht mit allen Mitteln bekämpfen wird — denn eine Wirtschaftseinheit völlig zu beseitigen, kann der Staat zumindest wegen der zu erwartenden nachteiligen Rückwirkungen für sich selbst im allgemeinen nicht wünschen. Sie ist aktiv, da diese staatlichen Hemmungen fehlen, gegenüber den (wirtschaftlichen) politischen Maßnahmen eines anderen Staates, der seinerseits nicht durch andere staatliche oder wirtschaftliche Einwirkungen gehemmt wird.

Vom Staat aus gesehen, haben überhaupt nur die (wirtschaftlichen) politischen Maßnahmen eine „wahre“, aktive Tendenz, denn die politischen (wirtschaftlichen) Maßnahmen sind ihrem Endzweck nach nicht gegen die Wirtschaft, sondern gegen außerwirtschaftliche Hindernisse gerichtet.

Daß politische (wirtschaftliche) und (wirtschaftliche) politische Maßnahmen zusammentreffen können, versteht sich am Rande. Ein Krieg, der sowohl auf militärische als auch — primär — auf wirtschaftliche

⁸ So wurde die Harzer Eisenverhüttung, um sie zu erhalten, im 18. Jahrhundert vollständig verstaatlicht. Allerdings ging dieser Zug nach Verstaatlichung damals durch ganz Deutschland (Hermann Wedding, Beiträge zur Geschichte des Eisenhüttenwesens im Harz, Zeitschr. d. Harzvereins f. Geschichte u. Altertumskunde, 1882, S. 23).

Schwächung eines Landes gerichtet ist, schließt beide Arten unseres „Kampfes“ ein. Er trifft auf eine aktive Abwehr der betroffenen Wirtschaft oder Wirtschaften, die als Abwehr außer- und außenwirtschaftlicher Kräfte doppelt begründet ist. Analog folgt ein Zusammentreffen aus denjenigen (wirtschaftlichen) politischen Maßnahmen, die auf einer von der Wirtschaft unabhängigen Entscheidung der Regierung beruhen. So kann etwa die Aufhebung der Spielbanken (Vorbereitung und Durchführung) zugleich eine politische (wirtschaftliche) Maßnahme sein, wenn sie nämlich aus ethischen Gründen erfolgt, und *insofern* auf eine aktive Haltung dieser Wirtschaft stoßen. Eine (wirtschaftliche) politische, passive Kräfte weckende Maßnahme ist sie aber stets, da ja auch das aus den Spielbanken resultierende persönliche Ergehen seine wirtschaftliche Seite, damit aber gesamtwirtschaftliche Bedeutung hat⁹.

Kurz, der „Kampf“ des Staates und die Abwehr der Wirtschaft sind, richten wir den Blick auf ihren Kräfteaufwand dabei, ein Aufbruch gegen stärkere und schwächere, gegen „wahre“ und „unwahre“ Gegner.

Unsere Fragestellung dient, wie wir sagten, der ursächlichen Bestimmung konkreter Tatbestände, und zwar solcher, die wir rückblickend als *Auswirkungen* unseres Kampfes zu erkennen suchen. Welche wirtschaftlichen Vorgänge haben wir denn, wenn wir dies unternehmen wollen, näher zu betrachten? Es können Beseitigung, Schwächung, Behauptung und sogar Stärkung der Wirtschaft, also alle Möglichkeiten wirtschaftlicher Entwicklung sein, da ja die Wirtschaft keinen Gesetzen nach Art der klassischen Naturgesetze unterliegt. Allerdings fragt es sich nicht, ob es sich hier um Auswirkungen des staatlichen „Kampfes“ handelt, weil ohnehin ein Kausalnexus nicht eindeutig zu ermitteln ist. Vielmehr ist *in concreto* festzustellen, welche Aussichten (mit oder ohne Erwartungen) der Staat unter bestimmten Umständen gehabt hat, wenn wir bestimmte Tatbestände als Ergebnis des „Kampfes“ werten. Dies bliebe deshalb einer Einzeluntersuchung vorbehalten.

Allgemeiner gesehen, fragt es sich, welche Aussichten überhaupt der Staat unter bestimmten Umständen hat, ohne daß also ein bestimmtes Ergebnis vorliegt. Auch hier müssen wir insofern von konkreten Tatbeständen aus zurückblicken, als ja der Zusammenhang zwischen Umständen und Aussichten, wenigstens teilweise, empirisch herzuweisen ist. Den ungünstigsten Fall gesetzt, ist der Staat bei den poli-

⁹) Daß sogar der Widerstand gegen ein Verbot als (wirtschaftliche) politische Maßnahme nur als passiv zu werten ist, erhellt daraus, daß seine wirtschaftliche Wesensart, seine wirtschaftliche Verzahnung auch eine Abschwächung durch Übergangs- und Ausgleichsbestimmungen bedingt. Die Übernahme der betreffenden Wirtschaft in die Regie des Staates liegt ebenfalls in dieser Richtung.

tischen Ereignissen bzw. politischen (wirtschaftlichen) Maßnahmen desinteressiert an der Erhaltung der Wirtschaft, bei den (wirtschaftlichen) politischen Maßnahmen interessiert an ihrer Schwächung oder Beseitigung. Gleichwohl kann diese Haltung des Staates sich gerade umgekehrt auswirken, wenn nämlich die Ereignisse der Wirtschaft schaden oder mehr schaden gegenüber den (wirtschaftlichen) politischen Maßnahmen, die — wenn der Staat nur auf eine relative Schwächung abzielt — eine andere Wirtschaft stützen oder die Gesamtwirtschaft von einer unnötigen Belastung befreien sollen¹⁰. Namentlich die physisch zerstörende Gewalt eines Krieges läßt diese Möglichkeit deutlich werden. Hiervon abgesehen, ist die Abwehr der Wirtschaft gegenüber allen Maßnahmen durch die innere Festigkeit der Wirtschaft selbst bedingt, so daß die Grenzen zwischen den jeweiligen Auswirkungen flüchtig erscheinen. Immerhin wird eine schwache wie eine starke Wirtschaft schon deshalb von den Ereignissen härter betroffen werden als von den (wirtschaftlichen) politischen Maßnahmen, weil diesen innenwirtschaftlich die Grenzen der staatlichen Vernunft gezogen sind, aber auch außenwirtschaftlich das staatliche Handeln zum Schutze einer eigenen Wirtschaft von anderen Notwendigkeiten geleitet werden kann. Dazu kommt, daß, wie wir bereits andeuteten, die politischen Ereignisse ihrer außerwirtschaftlichen Art wegen den Keim derjenigen Maßnahmen in sich tragen, die der Wirtschaft abträglich sind. Sie besitzen kein wirtschaftliches Element, und die ihnen folgenden politischen (wirtschaftlichen) Maßnahmen dienen wirtschaftsfremden Zwecken, so daß also die von ihnen erzielte (wirtschaftliche) Wirkung ein bloßes Mittel zum Zweck — auch durch ein Unterlassen, um ein außerwirtschaftliches Ziel zu erreichen — sein kann. Sie werden auch kaum dadurch abgeschwächt, daß sie im Grunde gar nicht gewollt sind, denn ein solches originäres Nichtwollen schließt u. U. ein Nichtkennen und damit ungewolltes Schaden ein. Daß es gleichwohl, wie wir schon sagten, Abstufungen in den politischen (wirtschaftlichen) Maßnahmen gibt, bleibt in dem Umfange, in dem sie den angedeuteten Einwirkungen unterliegen, dem Zufall überlassen.

Wohnt also den politischen Ereignissen eine absolute Härte in ihren Auswirkungen auf die Wirtschaft inne, so ist auch nach einer etwaigen relativen Norm ihrer Auswirkungen zu suchen, die sich aus einem Vergleich mit ihrem Gegenstück, den (wirtschaftlichen) politischen Maßnahmen ergeben müßte. Wenn wir nämlich diese ihrer Ent-

¹⁰ Wedding, der auch die Entwicklung der Eisenindustrie außerhalb des Harzes streift, sieht in der späteren Reprivatisierung der Betriebe (nach 1800), womit sie ihrem Schicksal überlassen wurden, sogar die Begründung neuer politischer Entwicklungen für die westdeutsche Industrie, ja, er erwartet — geradezu seherisch — die Zeit, in der an eine Vereinigung der europäischen Eisenindustrie gegenüber Nordamerika zu denken sein werde (a.a.O., S. 30/31).

stehung nach in „unsystematische“ und „systematische“ aufgliedern¹¹, so glauben wir, auch in ihrer Auswirkung, vorausgesetzt, daß es sich eben um gegen die Wirtschaft gerichtete Maßnahmen handelt, die unsystematischen vor die systematischen stellen zu sollen. Der Gesichtspunkt staatlicher Vernunft rechtfertigt die Annahme, daß dort, wo der Staat systematisch, besonders auch „global“¹² die Wirtschaft zu lenken sucht, eine benachteiligte Wirtschaft weniger gefährdet erscheint, als bei den unsystematischen Interventionen, die ausschließlich — zum Schaden einer anderen — auf die zu schützende Wirtschaft gerichtet sind, zu erwarten ist. In früheren Jahrhunderten dürften solche Maßnahmen die Regel gewesen sein, denn es fehlte die wissenschaftliche Grundlage oder zumindest die umfassende Planung für diesen Zweig staatlicher Entfaltung. Da aber der Staat *ceteris paribus* die wachsende Kenntnis von den wirtschaftlichen Zusammenhängen sich zu eigen macht, vertieft sich mit der Zeit die Kluft zwischen den absolut harten politischen Ereignissen und den (wirtschaftlichen) politischen Maßnahmen. Die politischen Ereignisse bzw. politischen (wirtschaftlichen) Maßnahmen gewinnen deshalb *relativ* an Härte.

Auch die (wirtschaftlichen) politischen Maßnahmen, die der Staat außenwirtschaftlich anwendet, kommen den politischen Ereignissen in ihren Auswirkungen kaum näher, weil nämlich die Abwehr der betroffenen Wirtschaft im allgemeinen durch den Staat, dem sie angehört, verstärkt wird. Falls dieser jedoch seine eigene Wirtschaft vernachlässigt, etwa, um dadurch eine andere zu fördern, ist deren Schicksal ebenfalls nicht nur von dem anderen, sondern auch von dem eigenen „kämpfenden“ Staat abhängig. Etwaige Veränderungen in der betroffenen Wirtschaft sind dann sowohl in den außenwirtschaftlichen als auch innenwirtschaftlichen (wirtschaftlichen) politischen Maßnahmen begründet. Es bleibt auch hiernach das politische Ereignis in seiner Auswirkung *vor* den (wirtschaftlichen) politischen Maßnahmen.

Wesentlich wird aber, wie wir andeuteten, die nach unseren Maßstäben bekämpfte Wirtschaft auf die *eigene* Kraft angewiesen sein. Das soll nicht heißen, daß staatliche Vernunft bei der „Bekämpfung“ und staatliche Hilfe bei der Abwehr oder überhaupt der staatliche „Kampf“ unwirksam blieben. Daß sie wirksam sind, zeigen hinter uns liegende planwirtschaftliche Maßnahmen. Fraglich ist nur, wie *lange* ein den „Kampf“ abschwächendes Verhalten des Staates oder der „Kampf“ selbst wirksam ist. Und dieser Zeitraum wird, von anderen Umständen abgesehen, durch die eigene Kraft der angegriffenen Wirtschaft bedingt.

¹¹ Heinz Haller, Zur Frage der wirtschaftlichen Staatsintervention (Finanzarchiv. Neue Folge. Band 14, S. 238).

¹² Ebenda, S. 241.

Diese Kraft der Wirtschaft beruht nun z. T. auf subjektiven und objektiven Unwägbarkeiten. Wägbar sind u. a. die Güter der Wirtschaft sowohl am Beginn als auch am Ende der jeweiligen wirtschaftlichen Tätigkeit, also bei der Aufnahme und bei der Weitergabe der Güter. Hier wäre dann zu prüfen, welche Güter aufgenommen bzw. weitergegeben werden und was sie wirtschaftlich bedeuten. Die wirtschaftliche Bedeutung wiederum kann u. a. aus der substanzlichen Beschaffenheit der Güter hergeleitet werden. Und dazu wäre zu sagen, daß bekanntlich diejenigen Wirtschaften in der Gesamtwirtschaft einen breiten Raum einnehmen, deren Roh- und Kraftstoffgrundlage die Natur ist. Zu ihnen gehören namentlich:

- (1) Wirtschaften, die mineralische Bodenschätze gewinnen oder am Standort der Gewinnung so verarbeiten, daß sie überwiegender Bestandteil des Produktes werden — die Verarbeitung in einem anderen Verhältnis oder abseits der Gewinnung schmälert die natürliche Grundlage.
- (2) Wirtschaften, die tierische oder pflanzliche Stoffe am Standort ihres Vorkommens (im weiteren Sinne) gewinnen oder verarbeiten — die Bewegbarkeit der Stoffe erweitert den natürlichen Raum.
- (3) Wirtschaften, die Wasser seiner Beschaffenheit wegen dort, wo es vorkommt, so verarbeiten, daß es wesentlicher Bestandteil des Produktes wird — die Beschaffenheit des Wassers bedingt seinen Nutzen, und die Weiterleitung des Wassers verkleinert wiederum die natürliche Grundlage.
- (4) Wirtschaften, die aus Wasser oder Mineralien eine Energie für fremde Verwendung gewinnen — die eigene Verwendung ist nur ein Teil der u. U. überwiegend außernatürlichen Produktion.

Solche Wirtschaften sind nun, soweit die gewonnenen oder verarbeiteten Stoffe nicht gerade Seltenheitswert haben (worauf noch zurückzukommen sein wird), relativ fest gegen den „Kampf“ des Staates, und zwar wegen des relativ unerschöpflichen und unzerstörbaren Vorrats an Stoffen dieser Art. Wo und wie auch immer in einer solchen Anlehnung an die Natur gewirtschaftet wird, ist die Materie, auf einen großen Zeitraum gesehen, vorhanden. Für einen kleinen Zeitraum, etwa ein Menschenalter, mag sie sich beseitigen lassen, doch zeigt die Kraft der Natur sich in ihrem Gegensatz zu menschlichem (staatlichem und wirtschaftlichem) Tun und menschlicher Zeit. Deshalb brauchen Unerschöpflichkeit und Unzerstörbarkeit nicht derjenigen Wirtschaft zur Seite zu stehen, die wir zu einem bestimmten Zeitpunkt beobachten. Sie helfen der Wirtschaft nicht in concreto, sondern in abstracto, und der Staat „kämpft“ hier als eine menschliche gegen die Wirtschaft als eine natürliche Gegebenheit.

Die Härte der Auseinandersetzung schließt den Erfolg des Staates nicht aus, doch ist er in jedem Falle unwahrscheinlich. Ein vorübergehender Erfolg ist sogar zu erwarten, weil eine politische Maßnahme, die kein unmittelbares Ergebnis verspricht, wie-

derum unwahrscheinlich ist. So zeigt das Beispiel der Harzer Eisenindustrie, wie das Schicksal einer Wirtschaft sich erst nach langer Zeit erfüllte: ein Jahrhundert verging, bevor der Staat den — zunächst erfolgreichen — Kampf gegen die besser fundierten naturverwachsenen Wirtschaften im Westen aufgab¹³. Wenn dann, wie in diesem Falle, der Staat, um eine naturverwachsene Wirtschaft zu schützen, gegen eine Wirtschaft kämpft, deren ebenfalls natürliche Voraussetzungen besser sind als die der geschützten, so ist hier neben der „offenen“ eine „latente“ Auseinandersetzung des Staates mit der Wirtschaft zu erkennen. Denn der Staat hilft, aber kämpft zugleich in derselben Richtung, nämlich gegen die gegen die Wirtschaft selbst gerichteten natürlichen Schwächen der geschützten Wirtschaft. Gegen die Wirtschaft sind sie gerichtet, weil die Wirtschaft, wollte sie diesen natürlichen Entwicklungen freien Lauf lassen, ihrem Untergang geweiht wäre¹⁴.

Bei einem Gegeneinander von Staat und Wirtschaft mit ungefähr den gleichen natürlichen Grundlagen und der gleichen Gütererzeugung ist im Hinblick auf die größere Kapitalkraft mit einem Übergewicht des Staates zu rechnen. So wurde etwa im Kampf gegen die sächsischen Energieunternehmungen und Eigenanlagen (Produktionsgrundlage Braunkohle) der „staatseigene Industriekonzern“ von 1917 bis 1923 aufgebaut¹⁵. Hier übernahm der Staat eine Wirtschaftseinheit in eigene Regie nicht mit dem Ziel, sie zu schützen, vielmehr mit dem Ziel, der Gesamtwirtschaft zu dienen, so daß es sich um einen echten „Kampf“ des Staates gegen die Wirtschaft handelte. Ob andererseits im Falle ungleicher Gütererzeugung eine staatlich begünstigte Produktion (vielleicht von Kohle) eine andere (vielleicht von Öl), auf einen großen Zeitraum gesehen, zurückdrängen wird, hängt u. a. davon ab, welche natürlichen Voraussetzungen auf beiden Seiten gegeben sind. Gleichen diese einander, so wird die geschützte Wirtschaft gegenüber der vom Staat „bekämpften“ preislich, propagandistisch usw. überwiegen, doch können hier auch in der Nachfrage liegende Imponderabilien den Ausschlag geben, so daß der staatliche „Kampf“ insofern problematisch erscheint. Besitzt dagegen die eine Seite stärkere natürliche Grundlagen, d. h. auch, ergeben sie den besseren wirtschaftlichen Effekt, gleich, ob dies die geschützte oder bekämpfte Wirtschaft ist, so liegt deren Bedeutung darin, daß sie sich nicht beseitigen lassen, auch nicht durch diktatorische, da zeitlich begrenzte, oder

¹³ Vgl. Hermann Wedding, a.a.O.

¹⁴ Andere Schwächen oder Widerstände in der Wirtschaft sind den natürlichen deshalb nicht gleichzusetzen, weil sie — gegenüber den natürlichen, spröden — wandelbar sind.

¹⁵ Erhard Weber, Der staatseigene Industriekonzern in Sachsen, Leipzig 1928.

„zerstörende“ Maßnahmen, da die Unerschöpflichkeit im Grunde die Zerstörung ausschließt. Einer Wirtschaft auf „künstlicher“ Grundlage können die Grundstoffe entzogen werden, weil diese ja erst künstlich entstehen. Da ferner natürliche Grundstoffe, wie übrigens künstliche auch, integrierender Bestandteil der betreffenden Wirtschaft sind, so kann die Wirtschaft selbst, welche die natürliche bzw. bessere natürliche Grundlage besitzt, (in abstracto) ebenfalls nicht beseitigt werden.

Wie verhält es sich bei einem „Kampf“ des Staates zum Schutze naturverbundener gegen solche Wirtschaften, die zwar eine „künstliche“ Grundlage haben, indessen sonst leistungsfähiger als jene sind? Die von einer solchen Wirtschaft erzeugten Güter mögen billiger, praktischer, geschmackvoller usw. sein. Der Staat kämpft etwa für die Verwendung von Kaolin gegen die Gewinnung künstlicher Aggregate. Angenommen, der gesamte Produktionsaufwand für Kaolin würde sogar ein günstiges Preisverhältnis zu den Ersatzstoffen ergeben, diese würden jedoch aus anderen Gründen weiter bevorzugt werden. Dann wäre die Folge, daß entweder die Förderung von Kaolin gedrosselt oder eine den Bedarf übersteigende Menge angeboten werden würde. Was aber über den Bedarf hinaus gefördert werden könnte oder bereits gefördert worden wäre, u. U. das gesamte Vorkommen, wäre wertlos. Der staatliche Schutz der „natürlichen“ Wirtschaft bzw. Kampf gegen die „künstliche“ Wirtschaft wäre, nur so gesehen, vergebens. Oder der Staat kämpft für die staatliche oder private Wirtschaft auf der Grundlage Holz gegen die Wirtschaften auf der Grundlage Kunststoff. Wir setzen hier voraus, daß allein schon aus klimatischen Gründen auf die Anpflanzung von Holz und eine weitere Überwachung nicht verzichtet werden kann und damit die relative Unerschöpflichkeit gegeben ist. Wenn nun, den äußersten Fall angenommen, das Holz nicht mehr für Nutzzwecke begehrt werden würde, so würde der Bestand an angepflanztem Holz so sehr wachsen, daß ein Minimum an Ertrag je Einheit ausreichen würde, um im ganzen einen früheren („normalen“) Ertrag zu erzielen. Die Preise für Holz könnten also — nach Deckung der Kosten — gesenkt und die Wirtschaften auf der Grundlage Kunststoff vielleicht zurückgedrängt werden. Blicke jedoch der Aufwand für die Pflege und den Einschlag des Holzes dabei ungedeckt, so würde Holz — ebenso wie etwa Wasser, wenn eine wirtschaftliche Verwendung fehlt — wiederum unter unserem Gesichtspunkt wertlos sein. Sogar seine weitere Pflege für Nutzzwecke würde sich erübrigen.

In solcher oder ähnlicher Weise würde also der staatliche „Kampf“ gegen die Kunststoff-Wirtschaften scheitern, und zwar, obwohl er dem Schutz naturverbundener Wirtschaften dient — wenn nicht, wie wir sahen, die Gütergrundlage der „künstlichen“ Wirtschaften von Staats wegen (gegebenenfalls

auch durch Krieg) beseitigt oder zumindest verkleinert werden könnte. Und darin glauben wir eben die eigentliche Stärke der „natürlichen“, die solchen Gefahren nicht begegnen, im Verhältnis zu den „künstlichen“ Wirtschaften zu erkennen. Würde der Staat die Surrogate gegen die Natur zu fördern suchen, so würde das sich erübrigen, falls etwa die Surrogate wirtschaftlich höher einzustufen wären als die natürlichen Güter. In den anderen Fällen wiederum könnten die natürlichen Güter wohl zurückgedrängt, jedoch nicht beseitigt werden.

Wir hatten unter den naturverbundenen Wirtschaften zunächst diejenigen ausgenommen, deren Güter Seltenheitswert haben. Der Grund ist, daß Seltenheit die Unerschöpflichkeit ausschließt. Kann die natürliche Wirtschaft dem staatlichen „Kampf“ nicht nachhaltig widerstehen, so entbehrt sie einer spezifischen Stärke. Seltene natürliche Güter, die durch Kunststoffe voll ersetzt werden können, verlieren damit ihre wirtschaftliche Kraft. Nur die unersetzbaren, seltenen Güter der Natur widerstehen dem staatlichen „Kampf“ in dem Maße, in dem sie ein wirtschaftliches Gut sind, da ja auch hier eine relative Nachhaltigkeit gegeben ist. Die Bedeutung dieser Nachhaltigkeit für die Wirtschaft zeigt sich auch an dem erwähnten Beispiel der mit großen Rohstoffvorräten versehenen deutschen Zementindustrie: das 1916 ergangene Verbot der Errichtung und Erweiterung von Zementanlagen wurde schon 1923 aufgehoben¹⁶. Es mußte früher oder später aufgehoben werden, weil, solange ein solches Verbot bestand, ein zwar irreales, jedoch realisierbares nachhaltiges Angebot an natürlichen Gütern vorhanden war. Der staatliche Schutz dieser Wirtschaftseinheit würde bei steigender Nachfrage sich mehr und mehr in einen Kampf gegen sie gewandelt haben.

Wenn nun, soviel wir zu erkennen glauben, die naturverwachsene bzw. stärkere naturverwachsene Wirtschaft dem Staate gegenüber dominiert, so eben deshalb, weil sie weniger ein „Teil der menschgestalteten Welt“¹⁷ als ein Teil der naturgestalteten Welt ist. Der Ausgang des Kampfes zwischen Staat und Wirtschaft ist insofern vorauszusehen. Und das Vorhandensein der naturgeschützten Wirtschaften ist geradezu ein Gegenpol zu dem der (gegen die Wirtschaft gerichteten) politischen Ereignisse. Werden jene, wenn auch nicht sofort, und mögen Jahrhunderte darüber vergehen, obsiegen, so werden diese wegen ihrer absoluten und wachsenden relativen Stärke in dem „Kampf“ zwischen Staat und Wirtschaft sich mehr und mehr durchsetzen.

¹⁶ Reichsgesetzbl. 1923, S. 1133.

¹⁷ Waldemar Mitscherlich, Vom Wesen und Bau der Gemeinschaft (Zeitschr. f. d. ges. Staatswissensch., 108. Band, 1952, S. 59).

Und dennoch besteht ein wesentlicher Unterschied zwischen den Auswirkungen beider Gegebenheiten. Die u. U. längere Dauer naturgefestigter Entwicklungen schließt die Wahrscheinlichkeit erfolgreicher Entwicklungen nicht aus, weil dafür die Grundlagen existieren. Sie selbst liegt darin begründet, daß der Rahmen der Natur weiter gespannt ist als derjenige der „menschgestalteten Welt“, die mit den den Menschen innewohnenden Kräften steht und fällt. Ungewiß sind dagegen die Auswirkungen der politischen Ereignisse in der Wirtschaft, weil hier ihrer außerwirtschaftlichen Art wegen ab ovo geplante wirtschaftliche Ergebnisse fehlen, so daß dialektisch das außerwirtschaftliche, gegen die Wirtschaft gerichtete — indem Kräfte der Wirtschaft geweckt werden — ein die Wirtschaft dennoch schützendes Element in sich schließt. Im positiven (wirtschaftlich negativen) Falle bleibt zudem die Möglichkeit, daß die Wirtschaft, je nach der Schwere des erlittenen Schlages und der inneren Kraft der Wirtschaft, früher oder später neu ersteht. Auch die natürlichen Quellen wirtschaftlicher Kraft versiegen, aber in den, wie gesagt, weiten räumlichen und zeitlichen Ausdehnungen der Natur.

Allerdings unterliegen die naturverwachsenen Wirtschaften nur mit den aus der Natur kommenden Einwirkungen den Naturgesetzen der klassischen Physik. Bei den außernatürlichen, mit den natürlichen konkurrierenden Einwirkungen — etwa der erwähnten Anpflanzung von Holz wie der Erschließung oder Auslösung natürlicher Kräfte schlechthin — fehlt ein Naturgesetz. Es bedarf keiner näheren Erörterung, daß jede naturverwachsene Wirtschaft außernatürlichen Einflüssen ausgesetzt ist. Auch aus diesem Grunde ist der Zusammenhang zwischen Maßnahmen und tatsächlichen Entwicklungen bzw. ist das erwartete Ergebnis solcher Maßnahmen stets ungewiß. Jeweils bleibt nur der wahrscheinliche Zusammenhang feststellbar.

Wenn wir deshalb auf dieser Grundlage die weitestgehenden Auswirkungen von den politischen (destruktiven) Ereignissen einerseits und den Bestrebungen der naturverwachsenen Wirtschaften andererseits glauben erwarten zu können, von diesen wiederum mit der größeren Wahrscheinlichkeit, so gebührt wohl den naturverwachsenen Wirtschaften die Palme. Das gilt allerdings mit der Einschränkung, daß der Staat im allgemeinen nur unterliegt, nicht aber erliegt. Nur dann, wenn ein wahrscheinlich kleines Land mit einer Wirtschaft steht und fällt, kann diese mit ihrem Staat von einer ausländischen naturverbundenen oder auch „künstlichen“ Wirtschaft vernichtet werden.

Auch bei allgemeinerer Deutung der Maßnahmen des Staates gegen eine Wirtschaft glauben wir einen grundlegenden Unterschied gegenüber den Mitteln der Natur zu erkennen. Jene sind stets organisatorischer Art, und zwar auch dann, wenn der Staat

einer Wirtschaft physisch, also mit natürlichen Kräften, schadet. Aus sich heraus kann er keine natürlichen Nachteile (oder Vorteile) entwickeln. Er kann sie erschließen, auslösen. Werden sie dann, zwar gelenkt, wirksam, so doch ganz mit eigener Potenz, ohne staatliche Hilfe. Auch die naturverwachsene Wirtschaft organisiert die natürlichen Kräfte, doch ist dies die „konkrete“, nicht die „abstrakte“, zeitlich unabhängige Wirtschaft, die eben hier interessiert. Die „konkrete“ Wirtschaft mag vorübergehend auf die Kräfte der Natur verzichten, die „abstrakte“ entbehrt der Freiheit, zwischen Einsatz und Verzicht zu wählen, da sie sonst als naturverbundene Wirtschaft untergeht. Insofern sind die natürlichen Kräfte der Wirtschaft als immanente Kräfte zu werten.

Wenn also die naturbegünstigte Wirtschaft (das naturbegünstigte Wirtschaften) dem politischen (destruktiven) Ereignis noch überlegen ist, so bedeutet das auch unter diesem Blickwinkel, daß die Wirtschaft mit den natürlichen Gegebenheiten steht und fällt, unbeschadet aller Möglichkeiten, die darüber hinaus der Mensch selbst entwickeln kann¹⁸. Der Blick in die Jahrhunderte läßt zwar die „politisch bestimmten, langwelligen, ein ganzes Zeitalter füllenden säkularen Konjunkturen“¹⁹ erkennen. Hier liegt jedoch zugrunde, daß die politischen Ereignisse bzw. politischen (wirtschaftlichen) Maßnahmen einerseits und die (wirtschaftlichen) politischen Maßnahmen andererseits die Entwicklungen bestimmt haben. Ob und wie weit dagegen die naturgefestigten Wirtschaften mitbestimmend oder sogar entscheidend waren, bleibt offen.

Kehren wir zu unserer Problemstellung eines „Kampfes“ zwischen Staat und Wirtschaft zurück, so wäre noch zu fragen, ob wir denn überhaupt das Nebeneinander von Staat und Wirtschaft als einen Kampf betrachten sollten. Was nützte eine Abstraktion, gäbe es keine Brücke zwischen ihr und dem Sein. Nachdem wir die Beziehungen zwischen Staat und Wirtschaft auch mit Beispielen belegt haben, glauben wir, uns hierzu des indirekten Beweises bedienen zu dürfen. Gesetzt nämlich, wir wollten unsere Frage verneinen, so müßten wir alle Konstellationen und Ambitionen auf Seiten des Staates und der Wirtschaft entweder als gegen sich selbst, d. h. gegen die eigene Schwäche oder gegen einen anderen Staat bzw. eine andere Wirtschaft gerichtet zu deuten suchen. Das hieße aber nur, die Problemstellung verschieben, also die staatlichen und wirtschaftlichen, ge-

¹⁸ Vgl. Friedrich Lütge, Der Kampf um die Neugestaltung der Sozial- und Wirtschaftsordnung, in den Jahrbüchern für Nationalökonomie und Statistik, Band 161: „... , daß die Natur eben nicht die Sozial- und Wirtschaftsordnung vorschreibt, sondern daß den Menschen hier eine ständige Gestaltungsaufgabe gestellt ist“ (S. 78/79).

¹⁹ Rolf Fricke, Die Konjunktur als Erkenntnisobjekt der geschichtlichen Theorie. Finanzarchiv. Neue Folge, Band 14, S. 344.

trennt jeweils von den wirtschaftlichen bzw. staatlichen Problemen, zu behandeln. Damit würden wechselseitig die wirtschaftlichen bzw. staatlichen Probleme als *Grenzprobleme* unbeachtet bleiben. Wo die Grenzen der staatlichen und wirtschaftlichen Einflußsphäre verlaufen, bliebe verdeckt.

Diese Lücke bestätigt aber, daß, wenn wir die Frage eines „Kampfes“ zwischen Staat und Wirtschaft *bejahen*, die eigentliche Bedeutung unserer Abstraktion darin zu finden ist, daß wir uns um die Feststellung von Ursache und Wirkung auf beiden Seiten unseres Beobachtungsfeldes bemühen. Und im Ergebnis soll sich zeigen, *wodie staatlichen und wirtschaftlichen Ausstrahlungen, wenn sie aufeinandertreffen, enden*. Das wäre im Zeitalter vielfacher Versuche einer Überflügelung der Wirtschaft durch den Staat immerhin wertvoll, wenn nicht sogar entscheidend für staatliche und wirtschaftliche Planungen, die vor uns liegen. Über grundlegende Erkenntnisse hinaus wie die, daß der Staat für „die Ordnung des Wirtschaftsverkehrs auf den Märkten unentbehrlich“ bleibt oder, daß der Staat nicht imstande ist, „die dem Wirtschaftsleben innewohnende Eigengesetzlichkeit durch seine Befehle aufzuheben“²⁰, würden — auch wenn wir an Einzeluntersuchungen denken — besondere aus der Kräfteverteilung resultierende Beziehungen innerhalb der „Koexistenz“ (die es eben in ihrer eigentlichen Bedeutung gar nicht gibt) evident werden.

Zur „praktischen“ Anwendung unserer Abstraktion wäre noch zu sagen, daß die politischen (destruktiven) Ereignisse stets ein Nachteil für die Wirtschaft sind: der *zweilichtige wirtschaftliche Auftrieb im Schatten destruktiver Vorgänge bleibt außer Betracht*. Die natürlichen Gegebenheiten hingegen zeigen sich uns in doppelter und dreifacher Gestalt, indem sie sich entweder für oder gegen oder latent gegen die Wirtschaft stellen.

Wenn aber der Staat mit der Wirtschaft gegen eine natürlich-begünstigte Wirtschaft oder gegen eine unzureichende natürliche Grundlage kämpft, so mögen außerwirtschaftliche Umstände *das rechtfertigen*. *Volkswirtschaftlich ist es nicht zu vertreten, weil es letztlich scheitert*.

Je umfassender nun der Staat die Wirtschaft lenkt, um so eher ist zu erwarten, daß er sich gegen die Schwächen oder Stärken naturverbundener Wirtschaften wendet. In dem Maße, in dem der staatliche Einfluß sich weitet, schwindet die Überwachung und Kritik durch außerstaatliche Stellen. Die Neigung selbst erklärt sich aus den *unmittelbaren Folgen einer etwaigen Preisgabe der betreffenden*

²⁰ Wilhelm Andreae, Wirtschaftssystem und Steuerreform. Finanzarchiv, Neue Folge, Band 12, S. 400.

Wirtschaftseinheit für Kapital und Arbeit. Sie wird noch verstärkt durch den Selbsterhaltungstrieb, wenn Staat und Wirtschaft in der staats eigenen Wirtschaft verbunden sind. Andererseits kann aber dem Staat der Entschluß zu einer passiveren Haltung dadurch erleichtert werden, daß eine schwache, gegebenenfalls zu schützende Wirtschaft in eine andere wirtschaftliche Tätigkeit ausweicht, worin dann ein harmonischer volkswirtschaftlicher Ausklang des „Kampfes“ zwischen Staat und Wirtschaft zu erblicken wäre.

Spezialuntersuchungen mit dem Blick auf die von uns herausgestellten politischen (destruktiven) Ereignisse einerseits und naturverwachsenen Wirtschaften andererseits würden die Entwicklungen im freien von denjenigen im gebundenen Staat zu scheiden haben. Auch diese würden gewiß prüfbar sein, wenn auch bei der engen Verbindung von Staat und Wirtschaft die wirtschaftlichen Grundlagen schwerer abzustecken sein würden. Nur würde eine Beobachtung der Verhältnisse in den gebundenen Ländern, wie sie in unserer Zeit entstanden sind, wohl verfrüht sein, da seit ihrer Errichtung eine zu kurze Zeit vergangen ist, als daß aus ihren politischen und wirtschaftlichen Vorgängen schon ein Urteil zu gewinnen wäre. Der große Zeitraum müßte, wie wir sagten, Grundlage einer solchen Untersuchung sein.